

Prüfungsschema Meinungsfreiheit, Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG

„X könnte durch ... in seinem Grundrecht aus Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG verletzt worden sein. Dazu müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG vorliegen.“

I. Eröffnung des Schutzbereichs

1. Persönlicher Schutzbereich

- a. Natürliche Personen oder inländische juristische Personen gem. Art. 19 III GG
- b. Menschenrecht = Jedermannrecht

2. Sachlicher Schutzbereich

a. Meinung: vor allem Werturteile jeglicher Thematik

Definition: Unter Meinung versteht man Äußerungen, die geprägt sind durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung; auf die Richtigkeit oder Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an.

Abzugrenzen ist die Meinung insbesondere von der *Tatsachenbehauptung*, die grundsätzlich nicht unter den Schutz von Art. 5 I GG fällt.

Definition: Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die im Prinzip dem Beweis zugänglich sind.

Aber: Wenn und soweit eine Tatsachenäußerung jedoch Voraussetzung für die Bildung einer Meinung ist, wird die Tatsachenäußerung von der Meinungsfreiheit geschützt. Nicht geschützt sind aber bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen.

b. Gewährleistungsumfang: Äußern und Verbreiten in Wort, Schrift und Bild

Tip: Besonders betont wird vom BVerfG die Bedeutung der Meinungsfreiheit für die „freiheitlich-demokratische Staatsordnung“. Es macht sich nicht schlecht, dies auch in Klausuren einfließen zu lassen.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Eingriff ist grundsätzlich jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung grundrechtlicher Freiheit beeinträchtigt.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Schranke (Beschränkung des Grundrechts)

- a. Art. 5 Abs. 2 GG enthält drei Grundrechtsschranken (sog. Schrankentrias) in Form qualifizierter Gesetzesvorbehalte.

Von zentraler Bedeutung ist die Grundrechtsschranke der **allgemeinen Gesetze**, während die beiden anderen Schranken (**gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie Recht der persönlichen Ehre**) Unterfälle der allgemeinen Gesetze sind und dementsprechend geringe Bedeutung haben. Gleichwohl sind sie eigenständige Grundrechtsschranken und erfordern gerade kein allgemeines Gesetz i.S.d. ersten Schranke.

Allgemeine Gesetze: sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat.

- b. Auf welche Ermächtigungsgrundlage ist der Eingriff zu stützen? Konkrete Vorschrift benennen.**
- c. Genügt die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Schrankenvorbehalts?**

In der Fallbearbeitung prüfen Sie in zwei Schritten:

Im ersten Schritt untersuchen Sie i.S.d. Sonderrechtslehre, ob sich das Gesetz gerade gegen eine Meinung bzw. die Äußerung einer Meinung bestimmten Inhalts richtet. Wenn dies der Fall ist, liegt kein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG vor und kann daher die Meinungsfreiheit nicht einschränken.

Andernfalls prüfen Sie in einem zweiten Schritt i.S.d. Abwägungslehre, ob die Einschränkung dem Schutz eines schlechthin zu schützenden Rechtsgutes dient, das Vorrang gegenüber der Meinungsfreiheit genießt. Hier nehmen Sie eine nur abstrakte Güterabwägung vor. An dieser Stelle prüfen Sie dies nur abstrakt, die konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt bei den Schranken-Schranken.

2. Schranken-Schranke (Beschränkung der Staatsgewalt)

- a. Ist die Ermächtigungsgrundlage verfassungsmäßig (darf unterstellt werden)?**
- b. Wird die Ermächtigungsgrundlage verfassungskonform angewendet?**

Kommen Sie bei Ihrer Grundrechtsprüfung zum Zwischenergebnis, dass eine Einschränkung durch ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG vorliegt, bedeutet dies noch nicht, dass der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Das einschränkende Gesetz (z.B. § 185 StGB) ist vielmehr seinerseits im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen und in seiner grundrechtsbeschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (sog. **Wechselwirkungslehre**).

Die Wechselwirkungslehre stellt der Sache nach somit eine spezielle Variante der Verhältnismäßigkeit dar (und wird auch wie diese geprüft, d.h. die Geeignetheit,

Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme / der Einschränkung ist zu prüfen). Es ist also eine Güterabwägung im Einzelfall durchzuführen.

Bei der Meinungsfreiheit soll dabei eine Vermutung zugunsten der freien Rede bestehen, es sei denn, die Meinungsäußerung tastet die Menschenwürde einer anderen Person an; in diesem Falle muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten.

c. Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG)

Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG schränkt Art. 5 Abs. 2 GG ein. Dies bedeutet, dass eine Grundrechtsschranke nach Art. 5 Abs. 2 GG keine Zensur enthalten darf. Mit Zensur ist in Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nur die sog. (staatliche) Vorzensur gemeint. Vorzensur findet statt, wenn die öffentliche Gewalt vor der Herstellung oder der Verbreitung einer Meinung einschränkende Maßnahmen ergreift, insbesondere wenn sie den Inhalt von einer behördlicher Vorprüfung und einer Genehmigung abhängig macht.

Die sog. (staatliche) Nachzensur, d.h. die Reaktion auf eine erfolgte öffentliche Verbreitung, fällt demgegenüber nicht unter Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG.

IV. Ergebnis